

Die Pläne sind mit benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abzustimmen.

(4) Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltplan ergebenden Maßgaben, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes entgegensteht.

(5) Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes.

(6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln.“

## **Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207, 213) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und so weit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung von Zuschüssen nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird. Davon ist nach vier Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes auszugehen (Wartefrist). Die Einrichtung neuer Schulstandorte und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Bildungsgänge stehen der Einrichtung einer Schule gleich. Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen für die Einrichtung von Bildungsgängen berufsbildender Schulen zulassen. Die überwiegende Durchführung von Umschulungsmaßnahmen wird auf die Wartefrist nicht angerechnet. Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel abgesehen, wenn infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung oder die Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Schulen in freier Trägerschaft, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigt worden sind, ist nach zwei Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auszugehen.“

2. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuschüsse umfassen bei allgemein bildenden Schulen bis zu 90 vom Hundert und bei berufsbildenden Schulen bis zu 80 vom Hundert der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher

Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes.“

## **Artikel 8 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. a ist die Angabe „8 906 DM“ durch die Angabe „8 219 DM“ zu ersetzen.
2. In Nummer 1 Buchst. b ist die Angabe „1 571 DM“ durch die Angabe „1 346 DM“ zu ersetzen.
3. In Nummer 2 ist die Angabe „6 975 DM“ durch die Angabe „6 410 DM“ zu ersetzen.
4. In Nummer 3 Buchst. a ist die Angabe „7 146 DM“ durch die Angabe „6 570 DM“ zu ersetzen.
5. In Nummer 3 Buchst. b ist die Angabe „2 149 DM“ durch die Angabe „1 888 DM“ zu ersetzen.
6. In Nummer 4 ist die Angabe „6 532 DM“ durch die Angabe „5 994 DM“ zu ersetzen.
7. In Nummer 5 ist die Angabe „6 904 DM“ durch die Angabe „6 343 DM“ zu ersetzen.

## **Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „48,5“ ersetzt.
2. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

### **„§ 21 Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 30. September 2001 außer Kraft.“

## **Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLERzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. auf Grund eines Härtefalls im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 1 BERzGG vom Erfordernis der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BERzGG) abgesehen werden kann.“
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 BERzGG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BERzGG“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt: